

# Satzung

„Schwimmclub Lubwart Bad Liebenwerda e. V.“



Bad Liebenwerda, den 27.02.2016



## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmclub Lubwart Bad Liebenwerda“.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Schwimmclub Lubwart Bad Liebenwerda e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda.
2. Die Vereinsfarben sind rot / weiß / blau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreis- und des Landessportbundes Brandenburg. Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Kreis- und des Landessportbundes sowie des Schwimmverbandes Brandenburg an.
5. Durch die Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt.
6. Die Zustelladresse des Vereins ist die Geschäftsstelle.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Ausbildung und Förderung von Sportlern sowie die Pflege des Sportes über die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und soll insbesondere die Kinder und Jugendlichen für den Sport begeistern. Ebenfalls sollen Bildungsprojekte im In- und Ausland zur Entwicklung der Sportler dienen. Bei den Mitgliedern soll geselliger Umgang gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Auszahlungen.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein organisiert einen kontinuierlichen Übungsbetrieb in spezifischen Sportgruppen, die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen, den Einsatz von ehrenamtlichen Übungsleitern, Trainern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
8. Der Verein bemüht sich um Partnerschaften mit anderen Sportvereinen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenwerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3**

## **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### **§4**

## **Aufnahmeverfahren**

1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§5**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, nach den Richtlinien des Vorstandes und der gültigen Sportstättenverordnung, welche an vertragliche Regelungen gebunden ist, die Sportstätte unter Beachtung der Anordnung der Trainer / Übungsleiter zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. Das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln,
  - c. Den Beitrag laut Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
5. Die Rechte und Pflichten erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Beiträge zu zahlen. In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine abweichende Regelung. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Der Ausschluss kann erfolgen aufgrund:
  - a. Groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b. Unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c. Groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d. Sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
5. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

## **§7**

### **Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung ihre Rechte als Mitglieder. Werden die rückständigen Beiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet, kann der Vorstand auf Antrag Zahlungsaufschub, Ermäßigung oder Nachlass gewähren.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
  - a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - b. Gesamtvorstand
  - c. Geschäftsführender Vorstand
3. Die Jugendversammlung
4. Die Trainingsgruppenversammlung

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Anträge zur Tagesordnung können dem Vorsitzenden noch bis zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. In der Mitgliederversammlung können noch Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
5. Der Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl sowie die Abberufung des Vorstandes und die Ernennung der Ehrenmitglieder,
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und diesen Bericht schriftlich niederzulegen,
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Die Beschlussfassung
  - a. der Beitragsordnung,
  - b. bezüglich Satzungsänderungen (dies mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge,
  - c. bezüglich der Auflösung des Vereins mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben.

## **§11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter des Vorsitzenden, bei Verhinderung beider der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt geheim.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ernennung der Ehrenmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt diese abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Gremien:
  - a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
    - i. Vorsitzender
    - ii. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
    - iii. Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
  - b. Der geschäftsführende Vorstand:
    - i. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - ii. Der Schatzmeister
    - iii. Der Geschäftsführer
  - c. Der Gesamtvorstand:
    - i. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - ii. Der geschäftsführende Vorstand
    - iii. Der erste Beisitzer
    - iv. Der zweite Beisitzer
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Gesamtvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens sechsmal, der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben sind.

## **§13**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
4. Die Beschlussfassung der Aufnahme von Mitgliedern.

## **§14**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Liebenwerda (§2 Abs. 9).
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



## **§16**

### **Rechtsgeschäfte und Finanzverwaltung**

1. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 1.000,00€ belasten, ist der Vorstand befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften darüber hinaus bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Über Rechtsgeschäfte, die den laufenden Betrieb betreffen und 3.000,00€ nicht übersteigen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über darüber hinausgehende oder außergewöhnliche Rechtsgeschäfte beschließt der Gesamtvorstand.
2. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und das Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift und der des Vorsitzenden oder seines ersten oder zweiten Stellvertreters. Bei Zahlungsanweisungen, die den laufenden Betrieb betreffen und regelmäßig wiederkehren, kann der Schatzmeister durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt werden, diese Zahlungsanweisungen regelmäßig allein durchzuführen.

## **§17**

### **Wahl des Jugendwarts**

1. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des Schwimmclub Lubwart Bad Liebenwerda e.V. nicht widersprechen darf. Diese ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
2. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und vom Vorstand bestätigt.

## **§18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 in Bad Liebenwerda beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Cottbus in Kraft. Der Gerichtsstand ist Cottbus und Erfüllungsort ist Bad Liebenwerda.